

Datenschutzordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Datenverarbeitungen im HTTV	58
2	Zuständigkeiten im Rahmen der Datenverarbeitung	62
3	Pflichten bei der Datenverarbeitung	62
4	Speicherdauer von personenbezogenen Daten	66
5	Betroffenenrechte	66
6	Datenschutzbeauftragter	67
7	Inkrafttreten	67

Präambel

Die Datenschutzordnung (DO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Gemäß § 50 der Satzung des HTTV regelt diese Datenschutzordnung („DSO“) auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) verbindlich die Verarbeitung personenbezogener Daten im HTTV.

1..... Datenverarbeitungen im HTTV

1.1 Generelle Datenverarbeitung im HTTV

1.1.1 Der HTTV verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) als eigenständig Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO insbesondere von seinen Funktionsträgern/Verantwortlichen und von Mitgliedern (Vereinen), von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) sowie von sonstigen Personen, die zum HTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z. B. Volunteers, Lieferanten, Sponsoren u.a.) (jeweils „Betroffene“) sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

Der HTTV verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen insbesondere

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO),
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO),
- c) sofern eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO), oder
- d) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.1.2 Die Betroffenen werden durch den HTTV in der Regel im Einzelfall gesondert gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die jeweilige Datenverarbeitung informiert, es sei denn, in dieser DSO sind für eine Datenverarbeitung bereits weitere Informationen enthalten oder es ist etwas Abweichendes geregelt.

1.2 EDV / Datenplattform

Der HTTV betreibt eine Datenplattform (Spielbetriebs- und Ergebnisplattform) ggf. in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit anderen Verbänden (generell Deutscher Tischtennis-Bund und die Mitgliedsverbände nach § 10.2 der Satzung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.) zur Verwaltung von Kontaktdaten, Spielberechtigungen, Lizenzen usw. und damit zur Organisation und Verwaltung des HTTV sowie des Spielbetriebs inkl. spielbetriebsrelevanter Inhalte.

1.2.1 Als datenschutzrechtlich gemeinsam mit anderen Verbänden Verantwortliche nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO haben der HTTV und die anderen Verbände in diesem Zusammenhang eine gesonderte, datenschutzrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit abgeschlossen, die die Anforderungen aus Artikel 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO abdecken. In der Vereinbarung ist insbesondere geregelt,

- (1) wie die gegenseitigen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen untereinander aufgeteilt werden,
- (2) wer der gemeinsam Verantwortlichen hinsichtlich der Erfüllung von einzelnen Pflichten der DSGVO jeweils tätig wird oder unterstützt,
- (3) was im Detail der Gegenstand, die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung sowie wer die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind und welche ihrer Daten verarbeitet werden,
- (4) dass die gemeinsam Verantwortlichen nur gemeinsam über die Beauftragung von Auftragsverarbeitern entscheiden,
- (5) dass die gemeinsam Verantwortlichen sich untereinander unverzüglich über jede Verletzung der Vereinbarung oder anwendbarer Datenschutzgesetze zu informieren haben,
- (6) dass im Falle der Beendigung der Vereinbarung durch einen der gemeinsam Verantwortlichen die Zugriffsbefugnisse dieser Partei auf die gemeinsam verarbeiteten Daten enden.

1.2.2 In diesem Zusammenhang werden die folgenden Datenverarbeitungen über die Datenplattform insbesondere von seinen Funktionsträgern/Verantwortlichen und von Mitgliedern (Vereinen), von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) sowie von sonstigen Personen, die zum HTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z. B. Volunteers, Lieferanten, Sponsoren u.a.) als Betroffene durchgeführt:

- Verwaltung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern von Partnern, Sponsoren etc.,
- Verwaltung von Spielerdaten und Spielberechtigungen sowie Verwaltung, Organisation, Durchführung und Dokumentation des Spielbetriebs,
- Verwaltung von Trainer- und Schiedsrichterlizenzen und -zertifikaten mitsamt Verwaltung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Lizenz- bzw. Zertifikats-, Aus- und -fortbildungen,
- Verwaltung von Daten von sonstigen Kursteilnehmern im Zusammenhang mit den belegten Aus- und Fortbildungen,
- Verwaltung von erforderlichen Kontaktdaten von Funktionsträgern/Verantwortlichen von Mitgliedern (Vereinen),
- Verwaltung von Qualifikanten der Breitensportaktion mini-Meisterschaften.

Dabei sind von den Mitgliedern des HTTV (Vereine) und von Funktionsträgern/Verantwortlichen folgende Daten verpflichtend anzugeben, die ggf. auch personenbezogene Daten von Funktionsträgern/Verantwortlichen enthalten können:

- Name, ggf. Verbands-/Vereinsnummer und Austragungsstätten der Sportwettkämpfe,
- eine aktuelle Telefonnummer (Mobilnummer oder Festnetz wählbar),
- eine frei zu wählende aktuelle E-Mail-Adresse,
- eine frei zu wählende aktuelle postalische Adresse.

Sonstige zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des HTTV oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung erforderlichen Daten von Betroffenen werden regelmäßig in speziellen, für die jeweilige Datenverarbeitung relevanten Regel- oder Vertragswerken, z.B. Wettspielordnung festgelegt.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO),
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO), oder
- c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.2.3 Die Betroffenen werden gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Hinblick auf die Datenverarbeitungen über die Datenplattform durch den HTTV in der Regel nochmals gesondert und im vollen Umfang durch den HTTV oder einen Dritten (z.B. anderer Verband, Verein etc.) informiert.

1.3 Veröffentlichung von Daten

1.3.1 Der HTTV veröffentlicht im Internet oder über ein sonstiges geeignetes Medium des HTTV personenbezogene Daten von Mitgliedern (Vereinen), von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) z.B. in Kontaktlisten, im Verbandsmagazin, auf der Website des HTTV oder über die Datenplattform nach Ziffer 1.2.

Dabei werden von Funktionsträgern/Verantwortlichen Name, Funktion und eine aktuelle Kontaktmöglichkeit (E-Mail- oder postalische Adresse) verpflichtend veröffentlicht.

Zweck der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ist die Darstellung der jeweiligen Funktionalitäten und Erreichbarkeiten im HTTV für Verbandsmitglieder und Interessierte sowie die Nachvollziehbarkeit von Spielergebnissen und Ranglisten.

Diese Datenverarbeitungen/Veröffentlichungen erfolgen in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO), oder
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO), oder
- c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.3.2 Die Betroffenen werden gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Hinblick auf die Datenverarbeitungen über die Datenplattform durch den HTTV in der Regel nochmals gesondert und im vollen Umfang durch den HTTV oder einen Dritten (z.B. anderer Verband, Verein etc.) oder durch transparenten Verweis auf diese Ziff. 1.3 informiert.

1.4 Aufnahmen bei Veranstaltungen

1.4.1 Bei offiziellen Veranstaltungen im Sinne von Abschnitt A - Allgemeines Ziffer 11 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. werden durch den HTTV und/oder den jeweils veranstaltenden anderen Verband bzw. dessen Untergliederung oder Verein – Veranstalter, Ausrichter, Durchführer – in jeweils eigenständiger Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – Bild- und ggf. Videoaufnahmen angefertigt, auf denen Spieler sowie Funktionsträger, Schiedsrichter, Trainer, sonstige Funktionäre und/oder Verantwortliche der jeweiligen Verbände und Vereine) als Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung erkennbar sein können, und zur Berichterstattung über die jeweilige Veranstaltung, ggf. in Kombination mit Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen, Berichten und Ergebnissen, über jeweilige Verbandsmedien auch im Internet (z.B. auf der Website des HTTV und/oder des jeweils veranstaltenden anderen Verbands bzw. Vereins und in sozialen Medien) und in seinen Verbandspublikationen veröffentlicht sowie an (lokale) Presse für Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermittelt. Aufnahmen, die die Betroffenen losgelöst von der jeweiligen Veranstaltung oder in besonders herausgestellter Position zeigen, werden in der Regel nicht in dem vorstehend genannten Rahmen ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht respektive übermittelt.

Soweit die Untertexte zu den Bild- oder Videoaufnahmen oder die Berichte bzw. Ergebnislisten in diesem Zusammenhang auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei nur im jeweils erforderlichen Rahmen Vor- und Nachname, Verein/Verband, Altersklasse sowie Funktion im Verein/Verband bzw. Spielergebnis bei der Veranstaltung veröffentlicht respektive übermittelt.

Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des HTTV sowie der angeschlossenen Vereine, auf die diese zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben angewiesen ist. Weiterhin besteht ein berechtigtes Interesse des HTTV sowie der angeschlossenen Vereine über ihre offiziellen Veranstaltungen auch öffentlichkeitswirksam zu berichten.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen daher in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO), oder
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbands-/Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO).

1.4.2 In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTTB oder Aufnahmen mit herausgestellt erkennbaren Personen – finden die vorstehend unter Ziffer 1.43.1 genannten Datenverarbeitungen regelmäßig nur mit gesonderter Einwilligung der betroffenen Personen statt (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.4.3 Die Betroffenen werden durch den jeweils für die Aufnahmen nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO Verantwortlichen (HTTV und/oder der jeweilige Veranstalter, Ausrichter oder Durchführer) gemäß Art. 13, 14 DSGVO ggf. nochmals gesondert oder durch transparenten Verweis auf diese Ziff. 1.4 über die jeweilige Datenverarbeitung informiert.

2. Zuständigkeiten im Rahmen der Datenverarbeitung

Zuständig und befugt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betroffenen im HTTV können Funktionäre/Verantwortliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter, Funktionsträger sowie Personen, die zum HTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen, nur im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs im HTTV sein.

Funktionsträger oder sonstige Vertreter von Mitgliedern (Vereine) handeln in der Regel im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des jeweiligen Mitglieds, sofern sie in Gremien oder Arbeitsgemeinschaften des HTTV für das jeweilige Mitglied teilnehmen. Diese Ziff. 2 (und die entsprechenden Ziff. im Folgenden, die sich darauf beziehen) finden in diesen Fällen keine Anwendung.

3. Pflichten bei der Datenverarbeitung

3.1 Die im HTTV zur Verarbeitung von Daten von Betroffenen befugten Personen im Sinne von Ziff. 2 dieser DSO haben im Rahmen aller Datenverarbeitungsvorgängen die Regelungen der DSGVO, des BDSG und dieser DSO, insbesondere diese Ziff. 3 dieser DSO, zu beachten und einzuhalten.

3.2 Den zur Datenverarbeitung befugten Personen ist es danach dauerhaft untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung – ggf. entsprechend den jeweiligen Weisungen von weisungsberechtigten Personen im HTTV – zugrundeliegenden Zweck zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang müssen die personenbezogenen Daten durch die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Art. 5 DSGVO insbesondere

- a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

3.3 Weiterhin werden die zur Datenverarbeitung befugten Personen über diese Ziff. 3.3 dieser DSO – vorbehaltlich Ziff. 3.6 dieser DSO – ausdrücklich auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, zu denen diese im Rahmen Ihrer Tätigkeit beim HTTV Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen, nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet. Eine Veröffentlichung oder Herausgabe von personenbezogenen Daten von Betroffenen an Dritte ist generell nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2 dieser DSO sowie:

- a) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO eine ausdrückliche Einwilligung durch die Betroffenen erteilt wurde,
- b) die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe der Daten besteht,
- c) für den Fall, dass für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO eine gesetzliche oder mitgliedschaftliche Verpflichtung besteht,
- d) dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Betroffenen erforderlich ist oder
- e) diese an einen im Auftrag des HTTV und auf ausschließliche Weisung des HTTV tätigen Dienstleister erfolgt, den der HTTV sorgfältig ausgewählt hat (Art. 28 Abs. 1 DSGVO) und mit dem er einen entsprechenden Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) geschlossen hat, der u.a. zur Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet und dem HTTV umfassende Kontrollbefugnisse einräumt.

3.4 Um Verletzungen der vorstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Hardware- und Software-Nutzung auszuschließen, haben die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO in diesem Zusammenhang zudem die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Sofern der HTTV der zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO Hardware für die Tätigkeit für den HTTV zur Verfügung stellt, ist für diese Zwecke nur diese betrieblich zur Verfügung gestellte Hardware insbesondere nach folgender Maßgabe zu nutzen ("betriebliche Endgeräte"):
 - Auf betrieblichen Endgeräten darf ausschließlich Software genutzt werden, soweit diese ordnungsgemäß generell innerhalb des HTTV freigegeben (als Freigabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die generelle Zurverfügungstellung oder Empfehlung dieser Software durch den HTTV für die jeweilige Tätigkeit oder die allgemeingültige, ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung durch Bekanntgabe durch den HTTV auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO) oder im Einzelfall von einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person ausdrücklich in Textform freigegeben wurde. Insbesondere ist es in diesem Rahmen regelmäßig untersagt, Spielsoftware, Demonstrationssoftware, Public Domain Software, Open Source Software oder auf privaten Endgeräten erstellte oder kopierte Software auf betrieblichen Endgeräten zum Einsatz zu bringen, es sei denn, es liegt eine Freigabe durch den HTTV im vorstehend genannten Sinne vor.
 - Sollten die im Rahmen der Tätigkeit für den HTTV verarbeiteten personenbezogenen Daten auf dem betrieblichen Endgerät gespeichert werden, sind in hinreichend regelmäßigen Abständen geeignete und gesicherte Backups auf dem betrieblichen Endgerät durchzuführen.
 - Die private Nutzung betrieblicher Endgeräte ist generell untersagt.
 - Die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 sind zur Duldung der Revision der betrieblichen Endgeräte durch dazu berechtigte Personen (Datenschutzbeauftragter, IT-Administrator) verpflichtet.
- b) Sofern der HTTV der zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO keine Hardware für die Tätigkeit für den HTTV zur Verfügung stellt, darf private Hardware im Rahmen der Tätigkeit für den HTTV insbesondere nach folgender Maßgabe genutzt werden („private Endgeräte“):
 - Auf privaten Endgeräten darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den HTTV (d.h. im Zusammenhang mit der jeweiligen aktiven Datenverarbeitung für Zwecke der Aufgabenerfüllung für den HTTV) ausschließlich Software genutzt werden, soweit diese ordnungsgemäß generell innerhalb des HTTV freigegeben (als Freigabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die generelle Zurverfügungstellung oder Empfehlung dieser Software durch den HTTV für die jeweilige Tätigkeit oder die allgemeingültige, ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung durch Bekanntgabe durch den HTTV auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO) oder deren Nutzung von einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person in diesem Rahmen ausdrücklich angewiesen wurde.

- Weiterhin ist auf dem privaten Endgerät generell keine Software zu nutzen, deren Nutzung der HTTV aufgrund erheblicher (IT-)Sicherheitsbedenken ausdrücklich widerspricht. Der HTTV muss diesen Widerspruch ausdrücklich auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO bekanntgeben und hinreichend sachlich begründen.
 - Auf dem privaten Endgerät ist ein ausreichender Antiviren-Schutz sicherzustellen.
 - Die im Rahmen der Tätigkeit für den HTTV verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nicht lokal oder auf einer privaten Cloud auf dem privaten Endgerät gespeichert werden. Ausgenommen davon ist die Speicherung einzelner ausgewählter Kontaktdaten, die zur Sicherstellung einer reibungslosen Aufgabenerfüllung für den HTTV durch die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO erforderlich ist. Sofern eine umfassendere Speicherung auf dem privaten Endgerät für die entsprechende Tätigkeit im HTTV erforderlich ist, stellt der HTTV den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO auf entsprechende Anfrage gegenüber einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person eine geeignete Speicheralternative zur Verfügung (z.B. über einen gesicherten Datenträger o.ä.).
 - Nach Beendigung der Tätigkeit bzw. relevanten Aufgabe für den HTTV sind alle in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen respektive auf Anforderung einer vorgesetzten, weisungsberechtigten Person an den HTTV zu übertragen (z.B. durch Herausgabe des gesicherten Datenträgers).
- c) Sowohl betriebliche Endgeräte als auch private Endgeräte sind durch ausreichend sichere Passwörter sowie zusätzlichen geeigneten physischen Maßnahmen bei Nichtbenutzung vor unberechtigten Zugriffen zu schützen; weiterhin sind eingeseetzte Antiviren-Programme stets auf dem aktuellen Stand zu halten (insbesondere durch Durchführung aller Updates).

3.5 Verstöße gegen die Verpflichtungen dieser Ziff. 3 dieser DSO können im Rahmen des jeweils bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen HTTV und der zur Datenverarbeitung befugten Person nach Ziff. 2 gehandelt werden.

3.6 Sofern die zur Verarbeitung von Daten von Betroffenen befugten Personen im Sinne von Ziff. 2 dieser DSO über die Satzung des HTTV (zumindest mittelbar) an diese DSO gebunden sind, gelten die Pflichten nach dieser Ziff. 3 dieser DSO für diese Personen direkt. Sofern eine direkte Bindung über die Satzung des HTTV nicht sichergestellt werden kann oder sofern zur Datenverarbeitung befugte Personen nach Ziff. 2 dieser DSO in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich personenbezogene Daten in einem erheblichen Umfang verarbeiten, haben diese in der Regel eine weitere Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Zudem kann von den Verpflichtungen nach dieser Ziff. 3 dieser DSO durch einzelvertragliche Regelung mit der jeweils zur Datenverarbeitung befugten Person nach Ziff. 2 abgewichen werden.

4. Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom HTTV grundsätzlich gelöscht, sobald der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung entfällt und keine Rechtsgrundlage für eine weitergehende Datenverarbeitung vorliegt bzw. den HTTV weitergehende Aufbewahrungspflichten treffen.

5. Betroffenenrechte

Betroffene haben nach der DSGVO gegenüber dem HTTV folgende Rechte, soweit deren jeweilige gesetzliche Voraussetzungen vorliegen:

- Auskunft: Betroffene haben das Recht, Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (gemäß Art. 15 DSGVO).
- Berichtigung: Betroffene können die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu ihrer Person sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen (gemäß Art. 16 DSGVO).
- Löschung: In bestimmten Fällen können Betroffene die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen (gemäß Art. 17 DSGVO).
- Einschränkung der Verarbeitung: Betroffene können in bestimmten Fällen gegenüber dem jeweils Verantwortlichen verlangen, dass dieser die Verarbeitung ihrer Daten einschränkt (gemäß Art. 18 DSGVO).
- Datenübertragbarkeit: Sofern Betroffene personenbezogene Daten auf Basis eines Vertrages oder einer Einwilligung bereitgestellt haben, so können sie verlangen, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden (gemäß Art. 20 DSGVO).
- Widerspruchsrecht: Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Diese personenbezogenen Daten werden sodann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet, es sei denn, der Verantwortliche kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (gemäß Art. 21 DSGVO).
- Widerruf der Einwilligung: Sofern Betroffene eine Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bis zum Widerruf bleibt hiervon unberührt (gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO).
- Geltendmachung der Rechte: Für die Ausübung aller zuvor genannten Rechte, können sich Betroffene über die genannte Kontaktadresse an den Datenschutzbeauftragten wenden (siehe in der folgenden Ziffer 5.). Insoweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit erfolgt (z.B. nach Ziffer A. 1.2), können sich die Betroffenen an jeden der gemeinsamen Verantwortlichen wenden.

- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde: Betroffene haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, einzureichen, wenn diese der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist gemäß Art. 77 DSGVO).

6. Datenschutzbeauftragter

6.1 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dieser DSO sowie der DSGVO und dem BDSG benennt der HTTV durch das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, der keinem anderen Organ angehören darf (vgl. § 50 der Satzung des HTTV). Er ist keinen Weisungen des Präsidiums des HTTV unterstellt. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des HTTV. Das Präsidium des HTTV ist berechtigt, auch einen externen Dritten als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

6.2 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Website des HTTV für Betroffene zu veröffentlichen.

6.3 Das Präsidium des HTTV wird in Absprache mit dem benannten Datenschutzbeauftragten die für die Einhaltung der DSGVO und dem BDSG notwendigen weiteren Vorkehrungen neben dieser DSO treffen, soweit gesetzlich erforderlich, insbesondere die Erstellung und Fortführung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Erstellung und Nutzung von Formularen wie Verpflichtungs- und Einwilligungserklärungen oder Verabschiedung von Berechtigungskonzepten.

7. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.